

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 8854/2012

Fichtestraße, Geh- und Radweg

- a) Auflassung einer 506 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 1528/12, EZ 50000, KG Liebenau aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz
- b) Wertgleicher Grundtausch mit dem Gdst. Nr. 1528/13, EZ 724, KG Liebenau im Ausmaß von 409 m²

Finanz-, Beteiligungs- und
 Liegenschaftsausschuss:

BerichterstellerIn:

Graz, 20.9.2012

Im Zusammenhang mit der Genehmigung des BBPl. 04.13.0 Fichtestraße – Grünegasse – wobei die Geh- und Radwegverbindung zur Grünegasse vertraglich gesichert wurde – soll nun auf Wunsch des A 14 – Stadtplanungsamtes und des A 10/8 – Abteilung für Verkehrsplanung, die Fortsetzung der Geh- und Radwegverbindung nach Norden ermöglicht werden. Hiefür ist ein Grundtausch zwischen den Gdst. Nr. 1528/13, EZ 724, (im Ausmaß von 409 m²) aus dem Eigentum der Wohnungseigentümergeinschaft (ENW Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H und der Stadt Graz) und einer ca. 506 m² großen Teilfläche Nr. 1 des Gdst. Nr. 1528/12, EZ 50000, je KG Lend, welches sich im öffentlichen Gut der Stadt Graz befindet, erforderlich. Vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt wurde ein Info-Plan mit der GZ.: 011058-2012 errichtet. Das Gdst. Nr. 1528/13, EZ 724, KG Lend, ist im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als WA 0,2 - 1,2 ausgewiesen.

Die A 8/4 – Abteilung für Immobilien hat mit der ENW Verhandlungen aufgenommen und vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ der Stadt Graz eine Vereinbarung abgeschlossen. Da die Stadt Graz die im Eigentum der ENW stehende Grundfläche für den Geh- und Radweg unbedingt benötigt, um für die nördlich angrenzende Siedlung einen Anschluss an die Wienerstraße herstellen zu können, wurde ein wertgleicher Tausch vereinbart. Es wird daher das Gdst. Nr. 1528/13, EZ 724, KG Lend (Eigentümer ENW) zur Gänze in das öffentliche Gut übertragen. Vom öffentlichen Gut, dem Gdst. Nr. 1528/12, EZ 50000, KG Lend, wird eine ca. 506 m² große Teilfläche aus dem öffentlichen Gut aufgelassen und an die ENW übertragen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffern 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 42/2010, beschließen:

- 1) Die Auflassung einer ca. 506 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1528/12, EZ 50000, KG Lend, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- 2) Der wertgleiche Grundtausch zwischen einer ca. 506 m² großen Teilfläche des Gdst.Nr. 1528/12, EZ 50000, KG Lend, aus dem Eigentum der Stadt Graz und dem Gdst. Nr. 1528/13, EZ 724, KG Lend, mit einer Gesamtfläche von 409 m² aus dem Eigentum der ENW, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 3) Die Übernahme des Gdst. Nr. 1528/13, EZ 724, KG Lend, in das öffentliche Gut der Stadt Graz, welche lt. Punkt 2 aus dem Eigentum der ENW eingetauscht wurde, wird genehmigt.
- 4) Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren hat die Stadt Graz zu tragen.
- 5) Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgt durch das A 10/6 – Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz.
- 6) Die Errichtung des Vertrages – wenn erforderlich – erfolgt durch und auf Kosten der Stadt Graz, Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.
- 7) Die Bedeckung für den Tauschwert in der Höhe von € 500,-- ist sowohl auf der FIPOS 2/84000/001300 als auch auf der FIPOS 1/84000/001300 zu verbuchen.

Die Nebenkosten in der Höhe von € 300,-- sind auf der FIPOS 1/84000/001200 zu bedecken.

Anlage:
1 Vereinbarung inkl. Pläne

Die Abteilungsvorständin:
Katharina Peer
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

A 8/3 – Rechnungswesen
Kontierungskontrolle
rechnungswesen@stadt.graz.at

Der Stadtsenatsreferent:
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsçh
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8/4 – 8854/2012
Fichtestraße – Geh- und Radweg
Wertgleicher Grundtausch zwischen dem
Gdst.Nr. 1528/13, EZ 724 und der Tfl.Nr. 1
des Gdst.Nr. 1528/12, EZ 50000, je KG Lend

Graz, am 14.5.2012
Ing. Berger/Pöchi

P r ä a m b e l

Im Zusammenhang mit der Genehmigung des BBPl. 04.13.0 Fichtestraße – Grüne Gasse – wobei die Geh- und Radwegverbindung zur Grüne-Gasse vertraglich gesichert wurde – soll nun auf Wunsch des A 14 – Stadtplanungsamtes und des A 10/8 – Abteilung für Verkehrsplanung, die Fortsetzung der Geh- und Radwegverbindung nach Norden ermöglicht werden. Hierfür ist ein Grundtausch zwischen den Gdst.Nr. 1528/13, EZ 724, aus dem Eigentum der Wohnungseigentümergeinschaft (ENW Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H und der Stadt Graz) und einer ca. 506 m² großen Teilfläche Nr. 1 des Gdst.Nr. 1528/12, EZ 50000, je KG Lend, welches sich im öffentlichen Gut der Stadt Graz befindet, erforderlich. Dieser Grundtausch soll wertgleich durchgeführt werden. Vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt wurde ein Info-Plan mit der GZ.: 011058-2012 errichtet.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz** als Eigentümerin des öffentlichen Gutes einerseits und der **Wohnungseigentümergeinschaft (ENW Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H, FN 56079w, Theodor-Körner-Straße 120, 8010 Graz** und der **Stadt Graz** als Wohnungseigentümergeinschaft), im nachfolgenden kurz Wohnungseigentümergeinschaft genannt, andererseits, wie folgt

- 1) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch das jeweils zuständige Organ, abgeschlossen, während die Wohnungseigentümergeinschaft die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt. Die Wohnungseigentümergeinschaft besteht aus der ENW Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. zu 5481/5590 Anteilen und der Stadt Graz als Wohnungseigentümergeinschaft der SSR WE 31 zu 109/5590 Anteilen.

2) Die Wohnungseigentümergeinschaft ist grundbücherliche Eigentümerin des Gdst. Nr. 1528/13, EZ 724, KG Lend, mit einer Gesamtfläche von 409 m². Das Gdst. Nr. 1528/12, EZ 50000, KG Lend, mit einer Gesamtfläche von 741 m² befindet sich im öffentlichen Gut der Stadt Graz.

3) Die Wohnungseigentümergeinschaft tauscht und übergibt in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum das Gdst.Nr. 1528/13, EZ 724, KG Lend, mit einer Gesamtfläche von 409 m².

Die Stadt Graz tauscht und übergibt ihrerseits in das Eigentum der Wohnungseigentümergeinschaft und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die Teilfläche Nr. 1 mit einer Fläche von ca. 506 m² des Gdst. Nr. 1528/12, EZ 50000, KG Lend, nach erfolgter Auflassung dieser Fläche aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz.

Der Tausch erfolgt jeweils mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die jeweiligen Übergeber diese Grundstücksflächen bisher besessen und benützt haben, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären. Die Tauschflächen sind in der Kopie des beiliegenden Infoplanes, welcher vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt errichtet wurde, gekennzeichnet.

4) Der Grundstückstausch erfolgt wertgleich und unentgeltlich. Für Vergebührungszwecke wird einvernehmlich ein Tauschwert von pauschal jeweils € 500,- unabhängig vom jeweiligen Flächenausmaß festgelegt. Die damit verbundenen Kosten und Gebühren werden von der Stadt Graz getragen.

5) Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass sie allenfalls im Kaufgegenstand befindliche Versorgungsleitungen aller Art mitzuübernehmen haben, und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten einzuräumen sind.

6) Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haften die Vertragspartner für die Freiheit der abzutauschenden Grundflächen von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen. Die Vertragspartner kennen den Vertragsgegenstand.

Für die im Grundbuch in der EZ 724, KG Lend unter

CLNr. 1 a Pfandrecht zugunsten Land Steiermark

CLNr. 2 a Veräußerungsverbot zugunsten Land Steiermark

CLNr. 3 a Vereinbarung über die Aufteilung der Aufwendungen gem. § 32 WEG 2002

CLNr. 4 a Abstimmung von Abrechnungseinheiten lt. Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag

eingetragenen Belastungen sind Freilassungserklärungen beizubringen. Die Kosten hierfür werden von der Stadt Graz getragen.

- 7) Beide Vertragspartner kennen die vertragsgegenständlichen Tauschflächen aus eigener Anschauung. Sie haften weder für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Verwendbarkeit und für bestimmte Grenzen.
- 8) Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der der Unterfertigung des Tauschvertrages nachfolgende Monatserste bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG der der Ausfertigung des Grundbuchbeschlusses nachfolgende Monatserste bestimmt.
- 9) Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren hat die Stadt Graz zu tragen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.
- 10) Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgt durch das A 10/6 – Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz.
- 11) Die Errichtung des Tauschvertrages – wenn erforderlich – erfolgt durch und auf Kosten der Stadt Graz, Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

- 12) Für den Fall, dass am Vertragsgegenstand ein Eigentümerwechsel erfolgt, verpflichtet sich die Wohnungseigentümergeinschaft dieses Rechtsgeschäft dem Rechtsnachfolger im Grundeigentum vollinhaltlich zu überbinden.
- 13) Die Wohnungseigentümergeinschaft erteilt die Bewilligung, dass die Stadt Graz nach Vorliegen der Genehmigung dieser Vereinbarung durch das zuständige Organ, das in das öffentliche Gut der Stadt Graz abgetretene Grundstück jederzeit für den benötigten Zweck in Anspruch nehmen kann.



.....
Für die Stadt Graz
als Eigentümerin des öffentlichen Gutes
Für die Abteilung für Immobilien

Graz, 3.1.5.12

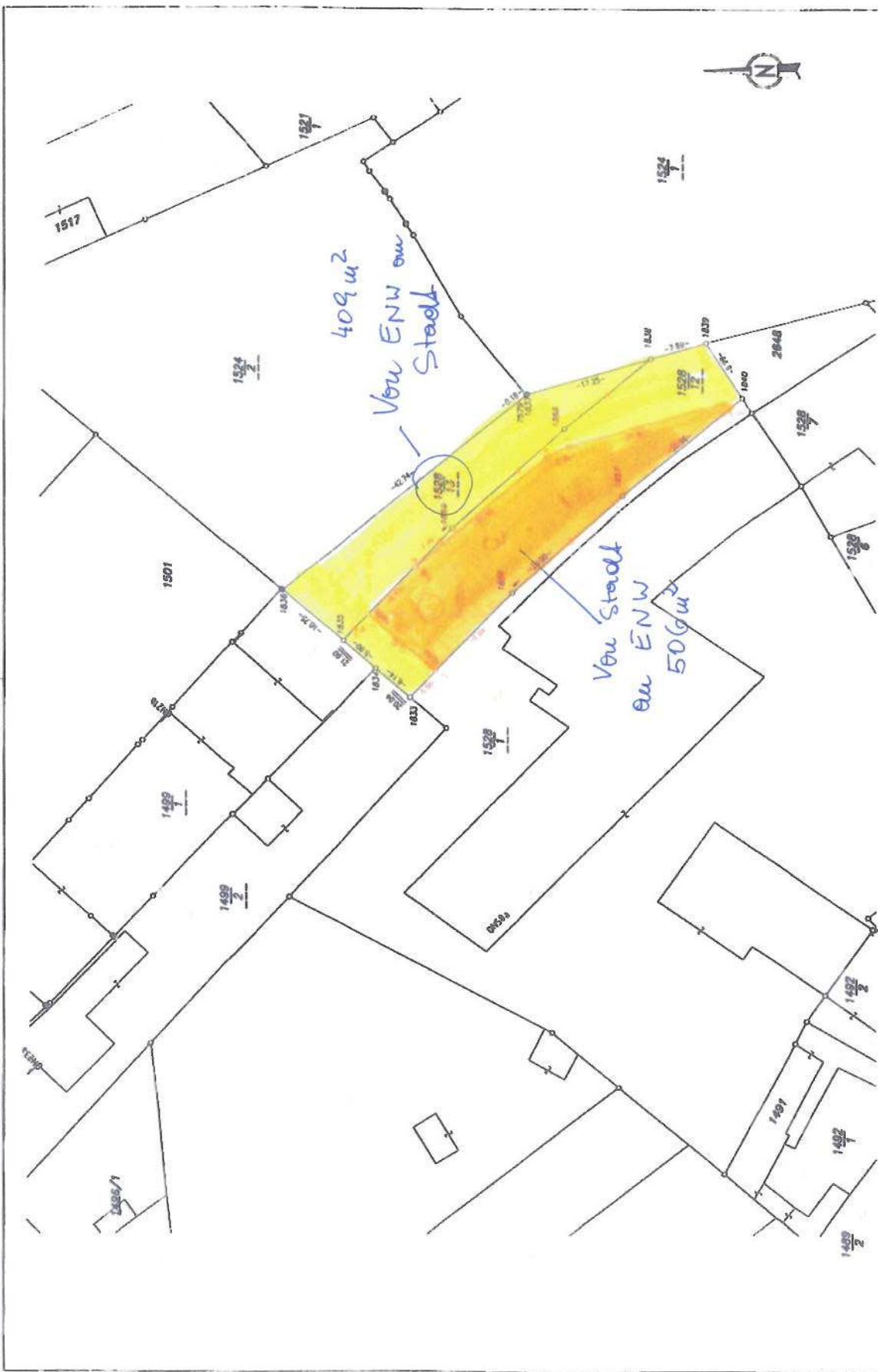


ENW
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H.
8010 Graz, Theodor-Körner-Str. 120

.....
Wohnungseigentümergeinschaft
ENW Gemeinn. Wohnungsgesellschaft
mbH (FN 56079w)




.....
Für die Stadt Graz
als Wohnungseigentümerin
Für die Abteilung für Immobilien



STADT: **GRAZ**
 STADTVERMESSUNG
 Europaplatz 20 8020 Graz
 Tel. +43 316 875 4400 Fax: +43 316 875 4399
 e-mail: stadtvermessung@stg.graz.at

INFOPLAN 1:500

GZ: 011058-2012
 Gerichtsbezirk: Graz-West
 KG Name: Lend
 KG Nr.: 63104
 Fichtestraße

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,OU=Abteilung für Immobilien,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-09-10T14:29:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.